

# **Satzung**

## **des**

### **Sportvereins 02/29 Morsbach e.V.**

#### **§ 1**

##### **Name**

Der Verein führt den Namen Sportverein 02/29 Morsbach e.V. abgekürzt:  
SV 02/29 Morsbach e.V.  
Er hat seinen Sitz in 51597 Morsbach, Oberbergischer Kreis und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Waldbröl VR 411, eingetragen.

#### **§ 2**

##### **Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung“.  
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere auch durch die Errichtung von Sportanlagen und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen einschließlich sportlicher Jugendpflege. Er ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

#### **§ 3**

##### **Vereinsjugend**

Die Sportjugend ist in den einzelnen Abteilungen integriert und wird durch diese Abteilungen gefördert. Über die Verwendung der zufließenden Mittel entscheidet die Abteilungsleitung selbstständig.

Die Jugend der Abteilungen können sich abteilungsübergreifend zu einer Sportjugend im SV 02/29 Morsbach e.V. zusammenschließen.

Die Arbeit der Sportjugend wird durch die „Kinder- und Jugendordnung“ geregelt.

## **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 5 Abteilungen**

Im SV 02/29 Morsbach (Verein) werden zur Zeit folgende Sportarten betrieben: Badminton, Fußball, Freizeitsport Gymnastik, Herzsport, Leichtathletik, Schach, Tanzsport, Teakwondo, Tennis, Tischtennis, Turnen, Volleyball.

Für jede dieser Sportarten besteht eine Abteilung. Der erweiterte Hauptvorstand kann weitere Abteilungen im Bedarfsfalle zulassen. Die Abteilungen erwerben die Mitgliedschaft des zuständigen Fachverbandes und sind fachlich selbstständig.

An der Spitze jeder Abteilung steht der Abteilungsleiter, dessen Wahl dem geschäftsführenden Vorstand in schriftlicher Form vorzulegen ist und von diesem bestätigt wird.

## **§ 6 Mitgliedschaften**

Durch die Mitgliedschaften der Abteilungen in dem jeweils zuständigen Fachverband, gehört der Verein mehreren Fachverbänden an. Weiterhin ist der Verein Mitglied der Sporthilfe e.V., des Kreissportbundes Oberberg e.V. und des Gemeindesportverbandes.

Neue Abteilungen müssen mindestens 15 Mitglieder auf der vom Vorstand ausgegebenen Mitgliederliste nachweisen und in einer Versammlung einen Abteilungsleiterin, einen Stellvertreter- und einen Kassenwart- in wählen.

Die Sportart der neuen Abteilung, darf nicht die gleiche Sportart mit gleichen Zielgruppen schon bestehender Abteilungen betreiben.

## **§ 7 Vereinsmitglieder**

Die Aufnahme in den SV 02/29 Morsbach ist abteilungsintern mit den entsprechenden Vordrucken schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Abteilungsleitung. Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen (bis zu 18 Jahren) muss die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters (in der Regel Vater oder Mutter) enthalten.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist schriftlich mitzuteilen, sie braucht nicht begründet zu werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft im Verein zieht zugleich die Einzelmitgliedschaft in dem entsprechenden Fachverband nach sich, denen die Abteilung angehört.

## **§ 8 Mitgliedermeldungen**

Von jeder Abteilung sind mit Stand vom 31.12. eines jeden Jahres, bis zum 31.01. des darauffolgenden Jahres, alle Mitglieder, auf dem vom geschäftsführenden Vorstand erstellten Vordruck, einzureichen.

Nichteingehende Mitgliederlisten, die auch zwischenzeitlich angefordert werden können, werden von eingehenden Zuschüssen ausgeschlossen.

Mitgliederlisten können jederzeit bei Bedarf vom geschäftsführenden Vorstand angefordert werden. Sollten diese angeforderten Mitgliedslisten der Abteilungen nicht fristgerecht eingereicht werden, behält sich der Vorstand geeignete Maßnahmen vor.

Die Abteilungen sind verpflichtet selbständig zum Jahresende eine Steuererklärung zu erstellen, und diese bis zum 31.01. eines jeden Jahres an den Kassenwart des Hauptvereins einzureichen.

Um Schaden vom Verein abzuwenden, ist der Vorstand berechtigt, bei nicht ausreichend begründetem Terminverzug, Maßnahmen zu ergreifen und ggf. ein Ordnungsgeld zu verhängen. (siehe Anlage: Ordnungsstrafen)

Der Vorstand des SV 02/29 Morsbach e.V. kann lt. Beschluss, bei einem begründeten Verdacht von Unregelmäßigkeiten der Kassenführung, die Kasse der Abteilungen sperren und durch die Kassenprüfer des Hauptvereins prüfen lassen.

## **§ 9 Ehrenmitglieder**

Die Ernennung von Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern obliegt dem Gesamtvorstand.

## **§ 10 Aufnahmegebühr und Beiträge**

Die Erhebung von Aufnahmegebühren wird den einzelnen Abteilungen (Beschluss der Abteilungsversammlung) überlassen, die auch die Höhe der Monats- bzw. Jahresbeiträge festsetzen.

Die Beiträge müssen jedoch grundsätzlich mindestens in der Höhe festgesetzt werden, die der Landessportbund NRW bei der Gewährung von Übungsleiterzuschüssen verlangt.

Eine Staffelung nach sozialen Gesichtspunkten kann erfolgen.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Sie haben jedoch wie die passiven Mitglieder Wahlrecht.

## **§ 11 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt

- b) durch Ausschluss
- c) durch den Tod

Der Ausschluss kann nur von der jeweiligen Abteilung beschlossen werden, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages für die Zeit von mind. 6 Monaten im Rückstand ist, bei grobem Verstoß gegen die Vereins-satzung oder die Satzung der Verbände, denen der Verein angehört, oder wenn sich das Mitglied vereinsschädigend verhält.

Auch der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei den vorgenannten Gründen, einzelne Mitglieder oder ganze Abteilungen, aus dem Verein auszuschließen.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu einer Rechtfertigung zu geben. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied verliert jedes Anrecht an dem Verein und seinen Einrichtungen.

Das in seinen Händen befindliche Vereinseigentum ist sofort zurückzugeben.

Entrichtete Beiträge werden nicht erstattet.

## **§ 12 Organe**

### **Organe des Vereins sind:**

#### ***1.) Der geschäftsführende Vorstand***

- a) 1. Vorsitzende/r
- b) Geschäftsführer/in
- c) Kassenwart /in

#### ***2.) Der Hauptvorstand***

- a) Der geschäftsführende Vorstand
- b) Sozialwart/in
- c) Schriftführer/in
- d) Beisitzer

#### ***3.) Gesamtvorstand***

- a) Hauptvorstand
- b) Abteilungsleiter

#### ***4) Mitgliederversammlung***

## **§ 13 Hauptvorstand**

### **Dem Hauptvorstand gehören an:**

1. Der Vereinsvorsitzende
2. Ein Stellvertreter

3. Der Kassenwart
4. Ein Stellvertreter
5. Der Geschäftsführer
6. Der Vereinssozialwart
7. Der Jugendvertreter

Der Hauptvorstand kann je nach Bedarf für besondere Aufgaben 1-3 Beisitzer mit Stimmrecht berufen. Der Hauptvorstand kann je nach Bedarf einen Sportwart berufen.

Alle Positionen des Hauptvorstandes (nicht 1. Vorsitzender), können auf Beschluss der übrigen Mitglieder des Hauptvorstandes, kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzt werden.

Die Position – 1. Vorsitzender, Geschäftsführer und Kassenwart - dürfen nicht in Personalunion ausgeübt werden.

## **§ 14**

### **Abteilungsvorstand/ Abteilungsversammlung**

Dem Abteilungsvorstand gehören an:

1. Abteilungsleiter
2. Ein Stellvertreter
3. Der Kassenwart
4. Ein Stellvertreter
5. Jugendvertreter

Der Abteilungsvorstand kann von den Abteilungen nach Bedarf erweitert werden.

Der Abteilungsvorstand der Abteilungen wird von der Abteilungsversammlung alle 2 Jahre gewählt und dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins mitgeteilt.

Personelle Veränderungen zwischen den Wahlterminen sind dem geschäftsführenden Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

Alle Abteilungen mit Mitgliedern unter 18 Jahren wählen einen Jugendvertreter.

Der Satzung liegt die Jugendordnung des Vereins zugrunde.

Die Abteilungsversammlungen müssen jährlich mindestens einmal abgehalten werden und zwar 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung, spätestens bis 15. März eines jeden Jahres.

Außerdem gilt sinngemäß § 16 dieser Satzung.

## **§ 15**

### **Beschlussfähigkeit**

Der Hauptvorstand und der Gesamtvorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Für die Abteilungen sind diese Bestimmungen analog anzuwenden

## **§ 16 Mitgliederversammlung**

Der Hauptvorstand hat die Mitgliederversammlung jährlich bis spätestens 30. April einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Aushang im Vereinskasten und durch die Presse unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.

Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

1. Jahresbericht durch den Vorsitzenden oder seines Stellvertreters
2. Bericht des Geschäftsführers
3. Kassenbericht durch den Kassenwart des Vereins
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Kurzberichte der Abteilungsleiter
6. Bericht des Jugendvertreters
7. Entlastung des Hauptvorstandes
8. Wahl eines Versammlungsleiters
9. Neuwahl des Hauptvorstandes – alle 2 Jahre –
10. Wahl der Kassenprüfer – alle 2 Jahre-
11. Anträge
12. Verschiedenes

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung muss mindestens 4 Woche vor dem Versammlungstermin erfolgen.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden oder Geschäftsführer schriftlich eingereicht werden.

Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlung. Der Schriftführer/in führt das Protokoll, das von ihr/ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Die Genehmigung der Protokolle obliegt dem erweiterten Hauptvorstand. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:

- a) Wenn der Vorstand dies für erforderlich hält.
- b) Wenn die Einberufung von mindestens 10 % sämtlicher Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Für die Abteilungen sind diese Bestimmungen analog anzuwenden.

## **§ 17 Beiträge**

Jede Abteilung zieht von ihren Mitgliedern die Beiträge ein.  
Jede Abteilung zahlt auch Beiträge an den zuständigen Fachverband.  
Die Beiträge zu Versicherungen, Sporthilfe e.V., zum Kreissportbund und zum Gemeindegemeinschaftssportverband werden vom Kassenwart des Hauptvorstandes anteilmäßig von den Abteilungen eingezogen und an die zuständigen Stellen weiter geleitet.  
Die Abteilungen führen von den Beiträgen jährlich einen Betrag je Mitglied an die Kasse des Hauptvereins ab. Die Festlegung der Beträge erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

## **§ 18 Verkehr mit Behörden**

Anträge an Behörden und Institutionen müssen die Unterschrift des Vereinsvorsitzenden tragen.  
Mündliche Verhandlungen mit den vorgenannten Stellen führt der Vereinsvorsitzende.  
Hierzu kann der Vereinsvorsitzende andere Vorstandsmitglieder oder Abteilungsleiter hinzuziehen.

## **§ 19 Kassenprüfer**

Die Zahl der Kassenprüfer beträgt zwei. Das Mindestalter beträgt 18 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Vereinskasse muss jährlich mindestens einmal geprüft werden. Für die Abteilungen ist analog zu verfahren.

## **§ 20 Vorstand im Sinne des Vereinsrechts**

Vorstand im Sinne des Vereinsrechts ist:

Der 1. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassenwart des Hauptvereins.

## **§ 21 Anwendung von Satzungsbestimmungen für die Abteilungen**

Den Abteilungen steht es frei, eine abteilungsspezifische Satzung zu erstellen, die jedoch im Einklang mit der Satzung des SV 02/29 Morsbach stehen muss.

## § 22 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmen.

Das Vermögen des Vereins fällt dann an die Gemeinde Morsbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der sportlichen Jugendarbeit zu verwenden hat.


Bei der Auflösung einer Abteilung fällt das Vermögen an den SV 02/29 Morsbach e.V.

## § 23 Inkrafttreten

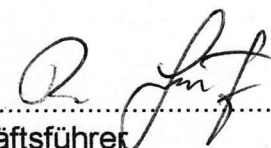
Diese Satzung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wurde, tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Gleichzeitig wird die Satzung vom 11.02.1979 von diesem Zeitpunkt an ungültig.

Morsbach, den 06.08.2008

  
.....

1. Vorsitzender

  
.....

Geschäftsführer

Die Eintragung im Vereinsregister Waldbröl erfolgte am..13.10.2008.



## **Anhang zur Satzung**

### **Anlage zu § 8 Abs. 5 – Mitgliedermeldung**

#### **Ordnungsgelder**

**Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Ordnungsgelder in Anlehnung an die zuletzt von der jeweiligen Abteilung vorgelegten Steuererklärung, in Ermessenshöhe zu verhängen.**

#### **Erläuterung zu § 14 Abteilungsvorstand/Abteilungsversammlung**

**Abteilungen, deren Mitglieder ausschließlich aus Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren bestehen, können auf Grund ihres Alters keine Abteilungsleitung wählen.**

**Die Abteilungsleitung wird durch den Vorstand des Hauptvereins eingesetzt.**

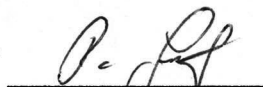
**Es ist jedoch möglich, Vorschläge zur Abteilungsleitung von den Kindern und Jugendlichen sowie deren Eltern und den Erwachsenen Mitgliedern der Abteilung an den Vorstand des Hauptvereins einzureichen.**

**Der Vorstand des Hauptvereins entscheidet dann über die Zusammensetzung der Abteilungsleitung.**

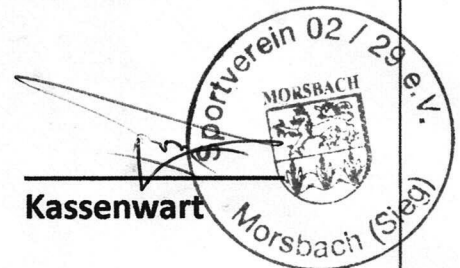
**Wahlberechtigt und wählbar sind immer nur Vereinsmitglieder.**



**1. Vorsitzender**



**Geschäftsführer**



**Kassenwart**